

Bundesrathsbeschluß

betreffend

die Benutzung der längs der Eisenbahn Pont-Vallorbes
gelegenen Holzriesen.

(Vom 5. November 1886.)

Der schweizerische Bundesrath,

in der Absicht, den Betrieb der Eisenbahn Pont-Vallorbes
gegen die durch das Holzriesen, Holzfällen etc. zunächst der Bahn
drohenden Gefahren sicher zu stellen;

nach Anhörung der Regierung des Kantons Waadt,

beschließt:

Für die Benutzung der längs der Eisenbahn Pont-Vallorbes
gelegenen Holzriesen, nämlich, von:

km. 0.650—1.300, in der Dérochée und in den Ebattois längs des
Brenets-Sees; Privatwaldungen;

km. 1.650—1.720, westlicher Eingang des Mont d'Ozeires-Tunnels;
Privatwaldungen;

km. 2.100—2.200, östlicher Eingang des Mont d'Ozeires-Tunnels;
Gemeindewaldung von Vallorbes;

km. 2.350—5.600, Epoisats, les Errevoux, la Côte à Quico, le Chable
à Rébillon, la Côte de la Dent, le Rière-Ban, le
Daillard, la Combe des Marais, le Reboux; Gemein-
dewaldungen von Vallorbes;

km. 5.900—7.300, le Crêt à Matthey, la Combe des Egraz, la Combe
des Anges, le Bois de Bamp de la Fin, le Pied du
Pélard, les Toulets, les Combes; Gemein-
dewaldungen von Vallorbes;

werden nachstehende Verfügungen getroffen.

Art. 1. *a.* Die Eigenthümer werden über Standort und Quantum des von ihnen zum Schlagen ausgezeichneten Holzes oder der zum Roden bestimmten Wurzelstöcke dem Bahningenieur rechtzeitig Mittheilung machen.

b. Außerdem werden die Eigenthümer jedesmal den Zeitpunkt, in welchem durch die Berechtigten mit der Waldausbeutung begonnen werden darf, öffentlich bekannt machen.

Diese Bekanntmachung darf erst erfolgen, wenn die Untersuchung der Holzriesen durch je einen Abgeordneten der Eigenthümer und der Bahnverwaltung stattgefunden hat und der übereinstimmende Befund dieser Abordnung dahin lautet, daß die Benutzung der betreffenden Holzriesen ohne Gefahr für die Bahn und deren Betrieb stattfinden dürfe.

c. Ergibt sich dagegen, daß eine oder mehrere Riesen wegen Erdschliffen, oder wegen losen, in der Bahn liegenden Steinen, oder aus andern Gründen nicht ohne Gefahr für die Bahn und deren Betrieb gebraucht werden können, so ist dieselbe in der in Litt. *b* vorgeschriebenen Publikation von der Erlaubniß auszuschließen.

d. Sind die beiden Delegirten über den Zustand einer Riese nicht einig, so muß dieselbe bei der Publikation ausgeschlossen werden, und es hat das Eisenbahndepartement nach Anhörung der Eigenthümer die weiter nöthigen Untersuchungen und Anordnungen zu veranlassen.

e. Wenn ein Berechtigter nach erlassener Publikation (Litt. *b*) Holz fällen, ziehen, schleifen, riesen oder Wurzelstöcke roden will, ist er gehalten, mindestens 24 Stunden vor dem beabsichtigten Beginn des Fällens, Ziehens, Rodens oder Riesens die Anfangszeit, die zu benutzenden Holzriesen, das Holzsortiment (Langholz, Klafterholz etc.) und das annähernde Quantum desselben dem betreffenden Bahnmeister oder dem Vorstände der nächsten Station zu Händen des Bahnmeisters mitzutheilen. Erst nach Verständigung mit dem Letztern, auf Grund der Bestimmungen dieses Beschlusses, darf das Fällens, Ziehen, Roden oder Riesens beginnen. Diese Arbeiten sollen ohne unnöthige Unterbrechungen und in möglichst kurzer Zeit vor sich gehen.

f. Fünfzehn Minuten vor Ankunft eines Bahnzuges ist das Holzfällen, -ziehen oder -riesen, sowie das Roden von Stöcken einzustellen; dasselbe wird durch einen von der Bahnverwaltung an der Bahnlinie auf die Dauer dieser Arbeiten aufgestellten, dem Bahnwärter untergeordneten und von der Bahnverwaltung anzustellenden Holzriesenwärter überwacht, dessen Anordnungen die mit

genannten Arbeiten beschäftigten Personen unbedingt sich zu fügen haben. Dieser Aufseher hat sich durch Signale mit den Letztern zu verständigen und das Zeichen zum Einstellen und zum Wiederbeginn des Holzfallens, -ziehens oder -riesens, sowie des Rodens von Stöcken zu geben. Der Bahnwärter kann in Fällen, wo z. B. wegen starken Föhns oder Gewittersturmes etc. die gegenseitige Signalisirung nicht mehr möglich ist, das Fällen, Ziehen oder Riesen von Holz, sowie das Roden von Stöcken zeitweise einstellen.

Wenn Extrazüge signalisirt werden, deren Ankunftszeit nicht genau vorher angezeigt werden kann, soll das Riesen, eventuell Holzfällen und Ziehen, sowie das Roden eingestellt bleiben, bis der Extrazug vorbeigefahren ist.

g. Wenn nach den örtlichen Verhältnissen das Holzfällen oder -ziehen, das Roden von Stöcken, sowie das Riesen in den einzelnen Zügen bei gefrorenem Boden oder bei Eisbildung in der Riese selbst gefährlich wird, so können diese Arbeiten nach Berathung mit den Eigenthümern zeitweise durch die Bahnverwaltung untersagt werden.

Ebenso können auch Holzsortimente, deren Beförderung der Bahn und ihrem Verkehr Gefahr droht, von dem Ziehen oder Riesen oder von beiden Arbeiten ausgeschlossen werden.

h. In den Holzriesen, sowie auf den Lagerplätzen oberhalb der Bahn darf nicht mehr Holz aufgehäuft werden, als der ordentliche Betrieb es nothwendig macht und die Sicherheit der Bahn es zuläßt.

Ueberhaupt soll das Fällen, Ziehen und Riesen von Holz, sowie das Roden in unmittelbarer Nähe über der Bahn immer mit größter Vorsicht geschehen, um Beschädigungen der Bahn und ihrer Nebenanlagen zu vermeiden und den Betrieb nicht zu gefährden. Dieses gilt besonders für diejenigen Holzriesen, welche mit keinem Durchgange unter der Bahn in Verbindung stehen, bei denen also das Holz auf Bahnhöhe übergeführt werden muß.

Art. 2. Soweit die Vorschriften des vorigen Art. 1 über die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, betreffend die Handhabung der Bahnpolizei, hinausgehen und soweit durch dieselben eine Einschränkung von Privatrechten stattfindet, bleiben den Berechtigten die ihnen gesetzlich zustehenden Ansprüche vorbehalten.

Art. 3. Die Bahnverwaltung erhält den Auftrag, gemäß Art. 32 des Eisenbahngesetzes vom 23. Dezember 1872 die zur Vollziehung des vorliegenden Beschlusses nöthigen Reglemente zu erlassen und die sonst erforderlichen Maßregeln zu treffen, und namentlich auch

die mit der Ausführung betrauten Beamten nach Art. 12 des Gesetzes über die Bahnpolizei zu bezeichnen.

Die Bahnverwaltung ist verpflichtet, den Eigenthümern der Grundstücke, auf welchen die Holzriesen gelegen sind, für sich und zu Handen aller andern Berechtigten, welche durch den vorliegenden Beschluß berührt werden, diesen letztern schriftlich auf amtlichem Wege mitzuthellen.

Art. 4. Dieser Beschluß wird der Regierung des Kantons Waadt mit dem Ersuchen mitgetheilt, denselben zur öffentlichen Kenntniß und, soweit dieses Sache der kantonalen Behörden ist, zur Vollziehung zu bringen.

Art. 5. Das Eisenbahndepartement wird mit den weitern Vollziehungsanordnungen beauftragt.

Bern, den 5. November 1886.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesrathsbeschluß betreffend die Benutzung der längs der Eisenbahn Pont-Vallorbes gelegenen Holzriesen. (Vom 5. November 1886.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1886
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.11.1886
Date	
Data	
Seite	932-935
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 302

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.